



Seniorenbeiratssatzung (Lesefassung)

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über den Seniorenbeirat der Gemeinde Tutzing.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte
- § 4 Seniorenbürgerversammlung
- § 5 Zusammensetzung
- § 6 Amtszeit und Benennungsverfahren
- § 7 Mittel und Budget
- § 8 Misstrauensvotum
- § 9 Änderung der Satzung
- § 10 Ehrenamt
- § 11 Salvatorische Klausel
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

Wir verwenden den Begriff Senioren, damit gemeint sind alle Menschen ab 60 Jahren.
Diese Satzung regelt die Zusammensetzung, die Wahl, die Aufgaben, die Rechte und die Mittel des Seniorenbeirates der Gemeinde Tutzing.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Institution. Er vertritt die Tutzinger Senioren und deren Interessen und vermittelt zwischen Gemeinderat und Senioren.
- (2) Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen, das Verständnis und die Akzeptanz der Senioren gegenüber demokratischen Entscheidungsprozessen, nötiger Kooperation und Kompromissfindung zu erhöhen.
- (3) Der Seniorenbeirat soll die Partizipation der Senioren in der Kommunalpolitik verstärken.
- (4) Der Seniorenbeirat berät die Tutzinger Bürger/-innen, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in allen die Senioren betreffenden und berührenden Angelegenheiten.
- (5) Der Seniorenbeirat soll aktiv mit Tutzinger Vereinen, die Seniorenarbeit betreiben, zusammenarbeiten mit dem Ziel Kontakt zwischen Vereinen und Senioren herzustellen bzw. zu vertiefen.

§ 3 Rechte

- (1) Bei Anträgen des Seniorenbeirates an den Gemeinderat oder Ausschuss wird dem Antragsteller ein Rederecht eingeräumt.
- (2) Der Seniorenbeirat hat ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten behandelt werden.
- (3) Die Gemeindeverwaltung lässt dem Seniorenbeirat nach Festlegung der Sitzungstermine des Gemeinderats den jährlichen Sitzungskalender per E-Mail zukommen. Des Weiteren unterrichtet der Bürgermeister den Seniorenbeirat frühzeitig über alle seniorenrelevanten zu beratenden Angelegenheiten und stellt die nötigen Unterlagen zur Verfügung, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Der Bürgermeister beauftragt die Gemeindeverwaltung wie und in welchem Umfang der Seniorenbeirat und insbesondere dessen Vorsitzende/n zu unterstützen sind.
- (4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (5) Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat für seine Sitzungen einen gemeindlichen Raum, nach Möglichkeit „barrierefrei“, zur Verfügung. In Ergänzung bzw. alternativ können die Sitzungen auch online stattfinden.
- (6) Der Seniorenbeirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Soweit keine weiteren Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung oder die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates der jeweils aktuellen Fassung analog.

§ 4 Seniorenbürgerversammlung

- (1) Die Seniorenbürgerversammlung richtet sich an alle Senioren ab 60 Jahren mit Hauptwohnsitz in Tutzing.
- (2) Die Versammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Einberufung der Seniorenbürgerversammlung erfolgt immer auf Antrag des amtierenden Seniorenbeirates oder der/des Seniorenbeauftragten durch öffentliche Bekanntmachung auf der Website der Gemeinde Tutzing und durch Aushang.
- (4) Der Seniorenbeirat organisiert die Seniorenbürgerversammlung. Wenn kein Seniorenbeirat existiert, organisiert der/die Seniorenbeauftragte die Seniorenbürgerversammlung.
- (5) Die Gemeinde Tutzing stellt für die Seniorenbürgerversammlung geeignete Räume, nach Möglichkeit „barrierefrei“, zur Verfügung.

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern und mindestens 4 Mitgliedern.
- (2) Der Seniorenbeirat kann Bürgerinnen und Bürger für spezifische Projekte berufen, diese sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Ein Mitglied verliert das Mandat, wenn es in den Gemeinderat gewählt wurde oder wenn der Hauptwohnsitz des Mitglieds nicht mehr Tutzing ist.
- (4) Wenn ein Mitglied das Mandat verliert, rückt kein Ersatzmitglied nach.
Sollten gesamt weniger als 4 Mitglieder dem Seniorenbeirat angehören, ist eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte heraus eine/n Vorsitzende/n und eine/n erste/n sowie eine/n zweite/n Stellvertreter/in. Mindestens eine dieser drei Funktionen soll weiblich bzw. männlich besetzt werden.
- (6) Der/Die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Tutzing nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates in beratender Form teil. Bei Bedarf können weitere Referent/innen, der/die

Bürgermeister/in, Fraktionsvorsitzende, weitere Gemeinderatsmitglieder, Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung und Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 6 Amtszeit und Benennungsverfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wird auf vier Jahre ab dem Tage der Wahl gewählt.
Der gewählte Seniorenbeirat bleibt bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Beiräte müssen Gemeindeangehörige nach Art. 15 Abs. 1 GO sein. Weitere Voraussetzung ist die Vollendung des 60. Lebensjahres.
- (3) Die Gemeindeverwaltung lädt durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, den gemeindlichen Anschlagtafeln und der gemeindlichen Homepage interessierte Bürger/Innen bis zu einem festgelegten Datum dazu ein, sich als Seniorenbeirat bei der Gemeindeverwaltung zu bewerben. Die Bewerbung kann per Mail oder einfachem Brief erfolgen und soll den vollständigen Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten.
- (4) Die Gemeindeverwaltung prüft die bis zum Stichtag eingegangenen Bewerbungen und legt sie dem Gemeinderat in der dem Stichtag folgenden Sitzung vor.
- (5) Der Gemeinderat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die personelle Besetzung des Seniorenbeirats. Sämtliche Bewerber für die Mitgliedschaft werden durch den Gemeinderat in geheimer Wahl per Stimmzettel gewählt. Die Wahl leitet ein Mitarbeiter der Verwaltung.
- (6) Die Kandidaten gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu vergebende Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Gehen bis zum Ablauf des Stichtags zur Abgabe von Wahlvorschlägen (Abs. 4) weniger als vier Wahlvorschläge ein, wird die Wahl um maximal 6 Monate verschoben.
Bei einem bereits existierenden Seniorenbeirat bleiben die Seniorenbeiräte (Abs. 1) im Amt.
- (8) Nach Ablauf der in Abs. 7 genannten verlängerten Amtszeit wird erneut zur Wahl aufgerufen (Abs. 3). Gehen bis zum Ablauf des Stichtags (Abs. 4) erneut weniger als 4 Wahlvorschläge ein, kann kein Seniorenbeirat gewählt werden. Die Amtszeit des bestehenden Seniorenbeirats endet.
- (9) Über eine mögliche Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat.

§ 7 Mittel und Budget

- (1) Die Gemeinde Tutzing stellt dem Seniorenbeirat zur Durchführung der Tätigkeit Räume für die Durchführung der Tätigkeit, Schreibmaterial sowie Kopier- und Druckmöglichkeit im Rathaus zur Verfügung.
- (2) Information über den Seniorenbeirat werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht. Weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch den Seniorenbeirat eigenverantwortlich.
- (3) Zur Umsetzung bzw. Förderung von Projekten der Senioren sowie zur Durchführung von Veranstaltungen der Senioren werden durch den Gemeinderat auf Antrag jährlich Finanzmittel im Zuge der Haushaltsberatungen eingeplant.

§ 8 Misstrauensvotum

- (1) Bei erheblichen Uneinigkeiten zwischen dem Seniorenbeirat und den zu vertretenden Senioren kann im Rahmen einer Seniorenbürgerversammlung auf Antrag von 50 anwesenden Wahlberechtigten ein Misstrauensvotum stattfinden.

- (2) Fällt das Misstrauensvotum positiv aus, stimmt also eine absolute Mehrheit der auf der Seniorenbürgerversammlung anwesenden Wahlberechtigten gegen den gewählten Seniorenbeirat, so sind Neuwahlen innerhalb von maximal drei Monaten gemäß der Satzung des Seniorenbeirates abzuhalten.

§ 9 Änderung der Satzung

- (1) Die Seniorenbürgerversammlung kann, wenn mindestens 50 nach § 8 Abs. 2 Wahlberechtigte anwesend sind, mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden nach § 8 Abs. 2 Wahlberechtigten eine Änderung der Satzung beantragen.
- (2) Der Seniorenbeirat besitzt ein Initiativrecht.

§ 10 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ein Ehrenamt.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des Gemeinderates zu ersetzen. Die Ausgestaltung der neuen Regelung ist mit dem Seniorenbeirat zu erörtern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tutzing, den 31.01.2025

Ludwig Horn
Erster Bürgermeister